



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 14 40 |  
67603 Kaiserslautern

Verbandsgemeinde Oberes Glantal  
FB2 – Bauen und Umwelt  
Postfach 1261  
66896 Schönenberg-Kübelberg

REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ

Fischerstraße 12  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631-62409-0  
Telefax 0631-62409-418  
referat32@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

09.02.2026

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon
6131-0001#2025/ 0033-0111 32 AB5 Bitte immer angeben!	11.06.2025 Az: -	Frau Gollasch sarah.gollasch@sgdsued.rlp.de	+4963162409-457

**Vollzug der Bodenschutzgesetze;  
Fachtechnische Stellungnahme - Orientierende Untersuchung der Altablage-  
rung Reg.-Nr. 336 09 092 – 0219 im Gewerbegebiet „Im Mehlpfuhl – Teil II“ in  
der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg, Gem. Schmittweiler**

Sehr geehrte Frau Munzinger,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplans „Im Mehlpfuhl“, 5. Bauabschnitt, konnte die durch den Bebauungsplan überplante Altablagung aus bodenschutzfachlicher Sicht, da der Bericht der umwelttechnischen Erkundungen aus dem Jahr 2017 nicht bekannt war, nicht bewertet werden (Stellungnahme vom 10.09.2020). Mit der Mail vom 16.06.2025 wurde der umwelttechnische Bericht vorgelegt. Mit der Mail vom 01.08.2025 mitgeteilt, dass die Fläche gewerblich weitergenutzt werden soll.

Vorliegende Unterlagen

- Bericht: Orientierende umwelttechnische Untersuchung einer Altablagungsstelle, Peschla + Rochmes, 20.07.2017
- Mail vom 01.08.2025 zur Nachnutzung der Fläche

1/6

Konto der Landesoberkasse:  
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:  
DE 305 616 575

Besuchszeiten:  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr





## Sachverhalt

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Im Mehlpfuhl – Teil II“ wurde eine bodenschutzrechtlich relevante Fläche mit der **Reg.-Nr. 336 09 092 – 0219 „Ablagerungsstelle Schönenberg-Kübelberg, Fuchsbergweg“** überplant. Die Fläche wurde im Rahmen der Erfassungsbewertung als eine nicht altlastverdächtige Altablagerung i.S.v. §2 Abs. 5 Nr. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz eingestuft.

Im Bereich dieser Altablagerung wurden gemäß der Erhebungsdaten Erdaushub und Bauschutt in einer maximalen Mächtigkeit von 2 m abgelagert.

Aus der Planzeichnung zum 5. Bauabschnitt des Bebauungsplanes ergeht ebenfalls, dass im nordwestlichen Bereich des Flurstücks eine Retention von Niederschlag vorgesehen ist.

## Durchgeführte Untersuchungen und Ergebnisse

Im Bereich der Altablagerung wurden insgesamt acht Baggerschürfe hergestellt. Die Schürfe S1 bis S5 sowie S8 liegen im Bereich der kartierten Altablagerung. Die Schürfe S6 und S7 liegen dabei außerhalb der kartierten Altablagerung. Innerhalb der vorgesehenen Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser wurde der Schurf 7 hergestellt.

Die Schürfe wurden, soweit es aus den Schurfprofilen hervorgeht, bis in das Gewachsene abgeteuft. Der Grundwasserflurabstand wird seitens des Gutachters mit >20 m ausgewiesen.

In den Schürfen S1 bis S5 wurde bis max. 0,2 m u. GOK ein alter Tennenbelag, welcher bereits durchwurzelt war, vorgefunden. Erdaushub und Bauschutt wurden nicht angetroffen. Im Schurf S6 konnte eine oberflächliche Auflage von Altreifen, Metall, Holz- und Betonresten sowie Bauschutt bis in ca. 0,25 m u. GOK nachgewiesen werden. Unterhalb dieser Auffüllung konnte keine der vorhergehend beobachteten Bestandteile mehr nachgewiesen werden. Im Schurf S7 wurde bei ca. 0,75 m u. GOK eine schrägverlaufende Auffüllung mit Ziegelsteinen, Beton mit Bewehrung und Glas vorgefunden.



Im Schurf 8 konnten keine Hinweise auf das Vorhandensein einer Auffüllung durch Erdaushub und Bauschutt nachgewiesen werden.

Vom Gutachter ausgewählte Bodenproben (Schurf 2/2, Schurf 5/2, Schurf 6/1, Schurf 7/3a) wurden auf den Parameterumfang der Stufe 1 des ALEX-Merkblattes 01 für die Ursubstanz und Eluat analysiert. Weshalb diese 4 Proben ausgewählt wurden, kann aus dem vorliegenden Bericht nicht entnommen werden.

Die Analytik wies für die beiden Proben der Schürfe 6 und 7 geringfügig erhöhte Schwermetallbelastungen (Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer und Zink) aus. Seitens des Gutachters wird festgehalten, dass der oPW1 gem. ALEX-Merkblatt 02 nicht überschritten wird.

In der Probe des Schurfes 6 konnte ein PAK (1-16)-Gehalt von 2,3 mg/kg (< oPW1 gem. ALEX-Merkblatt 02) festgestellt werden. Der oPW 2 gem. ALEX-Merkblatt 02 für den Summenparameter der PAK (11-16) wird mit 1,1 mg/kg geringfügig überschritten. Seitens des Gutachters wird vermutet, dass diese u.a. auf die Altreifen zurückgeführt werden kann. Dieser Ausführung kann aus bodenschutzfachlicher Sicht gefolgt werden.

Weder für den Wirkungspfad Boden-Mensch noch für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser wird seitens des Gutachters eine Gefährdung gesehen. Ein möglicher Aushub wurde gutachterlicherseits als Z0-Material nach LAGA eingestuft.

### **Diskussion der Ergebnisse**

Die in den Schürfen 6 und 7 beobachteten Störstoffe sowie mineral. Fremdbestandteile liegen in Bereichen außerhalb der bisher kartierten Grenze der Altablagerung Reg.-Nr. 336 09 092 – 0219.

Die Schürfe 1-5, welche im kartierten Bereich der Altablagerung liegen, wiesen bis auf den alten Tennenbelag keine Hinweise auf Störstoffe oder mineralische Fremdbestandteile auf. Eine Auffüllung wurde jedoch in allen Schürfen durch den Gutachter



dokumentiert. Für die Auswahl der entnommenen Proben erschließt sich bei Betrachtung der Schurfprofile, dass die Proben Schurf 2/2, Schurf 5/1 und Schurf 7/3 den liegenden Bereich der erfassten Auffüllung (unterhalb des Tennenbelages) repräsentieren und die Probe Schurf 6/1 den Bereich zwischen Auflage und Auffüllung. Inwiefern aus der Auffüllung (Schurf 6) in der darunter folgenden Auffüllung Schadstoffe enthalten sein könnten, kann anhand des vorliegenden Berichtes nicht abschließend eingeschätzt bzw. bewertet werden.

Der oberflächennahe Tennenbelag (Schürfe 1 bis 5) wurde nicht separat untersucht. Tennenbeläge können u.U. bei Verwendung von Kieselrot mit Dioxinen belastet sein. Das Baujahr sowie die genaue Materialzusammensetzung des Belages sind nicht bekannt. Eine gesonderte Beprobung und chemische Untersuchung des Tennenmaterials ist bislang nicht erfolgt.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht kann daher in Bezug auf den Tennenbelag derzeit keine abschließende Bewertung hinsichtlich möglicher Schadstoffbelastungen vorgenommen werden.

Ich gehe davon aus, dass der vorhandene Tennenbelag im Zuge der Erschließungs- und Bauarbeiten für das geplante Gewerbegebiet beseitigt bzw. rückgebaut wird. Im Vorfeld der Entsorgung der anfallenden Aushubmassen sind daher spezifische Untersuchungen durchzuführen, um eine schadlose und ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen.

Für die Ergebnisse aus den bisher untersuchten Bereichen der Altablagerung kann den Ausführungen des Gutachters grundlegend gefolgt werden. Die vorliegenden Erkundungsergebnisse entsprechen den Erkenntnissen der Erhebungsdaten, mit Ausnahme der bislang kartierten Flächengrenze.

Für den Bereich des Schurfs 6 kann derzeit und auch mit Vorlage dieses Berichtes für die geringmächtige Auffüllung keine abschließende Bewertung erfolgen. Gleiches gilt für den aufgeschlossenen Tennenbelag.



Generell konnte für die untersuchten Parameter keine maßgebliche Überschreitung der Prüfwerte gem. ALEX-Merkblatt 02 bzw. der BBodSchV (Fassung vom 12.07.1999) für die geplante gewerbliche Folgenutzung festgestellt werden.

In Bezug auf die Gefährdungsabschätzung für die relevanten Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser wird gutachterlicherseits keine Beeinträchtigung gesehen. Dieses Ergebnis kann aus bodenschutzfachlicher Sicht mitgetragen werden.

### **Bodenschutzfachliche Bewertung**

Die erfasste Altablagerung Reg.-Nr. 336 09 092 – 0219 bleibt nach Prüfung der Ergebnisse der vorliegenden orientierenden Untersuchung als nicht altlastverdächtig eingestuft.

Der Bewertung zugrunde gelegt ist eine nicht sensible, gewerbliche Nutzung. Wegen der aufgeschlossenen Materialien nördlich der kartierten Grenzen der Altablagerung wird die Fläche der Altablagerung entsprechend der vorliegenden Erkundungsergebnissen angepasst.

Die Altablagerung ist auch mit Vorlage der orientierenden Erkundung nicht sicher abgegrenzt.

### **Weitere Vorgehensweise**

Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen grundlegend gegen die Ausweisung des geplanten Gewerbegebiets grundsätzlichen keine Einwände, da eine Nutzungsverträglichkeit für eine nicht sensible, gewerbliche Nutzung nachgewiesen wurde.

Im Hinblick auf die Erschließung des Geländes empfehle ich eine spezifische Nacherkundung des Materials des Tennenbelages S. o. g. Ausführungen).

Vor dem Hintergrund, dass im Bereich der geplanten Retention (Schurf 7) nachweislich Auffüllungsmaterial (min. Fremdbestandteile: Ziegelsteine, Beton und Störstoffe: Glas) vorgefunden wurde, weise ich vorsorglich darauf hin, dass eine Retention in Verbindung mit einer Versickerung im Bereich von Altablagerungen grundsätzlich nicht mög-



lich ist. Da das Vorhandensein von Schadstoffen im Untergrund nicht gänzlich auszuschließen ist, wäre bei einer gezielten Versickerung durch hierbei forcierte Elutionsvorgänge eine Verschleppung möglicher Kontaminanten zu besorgen.

Das geplante Entwässerungskonzept ist daher so auszurichten, dass eine Rückhaltung in einem abgedichteten Becken mit gedrosselter Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt, ohne eine gezielte Versickerung innerhalb der Altablagerungsfläche vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sarah Gollasch